

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/471/EWG)

(ABl. L 233 vom 10.8.1989, S. 30)

Geändert durch:

		Amtsblatt	
	Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u> Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1990 (90/346/EWG)	L 170	48	3.7.1990
► <u>M2</u> Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1990 (90/668/EWG)	L 364	30	28.12.1990
► <u>M3</u> Entscheidung der Kommission vom 4. Februar 1991 (91/88/EWG)	L 49	30	22.2.1991
► <u>M4</u> Entscheidung der Kommission vom 6. Juli 1994 (94/459/EG)	L 189	86	23.7.1994
► <u>M5</u> Entscheidung der Kommission vom 30. Mai 1997 (97/369/EG)	L 157	16	14.6.1997
► <u>M6</u> Entscheidung der Kommission vom 10. Juli 1997 (97/546/EG)	L 224	20	14.8.1997
► <u>M7</u> Entscheidung 2005/628/EG der Kommission vom 26. August 2005	L 224	20	30.8.2005

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 40 (97/546/EG)



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Zulassung von Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(89/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 bestimmt, daß die Einstufung von Schweineschlachtkörpern im Wege einer Schätzung des Muskelfleischgehalts nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, zu erfolgen hat. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, daß ihr statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Mit Entscheidung 87/43/EWG⁽⁶⁾ hat die Kommission Verfahren der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Deutschland zugelassen.

Deren Anwendung hat erwiesen, daß die Ergebnisse der drei zugelassenen Verfahren schwer vergleichbar sind.

Um eine Verbesserung der Markttransparenz zu erreichen, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Kommission ersucht, im wesentlichen die Verwendung eines einzigen Verfahrens auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen, welches in der Festlegung der Meß-Stellen und einer einheitlichen Schätzformel für den Muskelfleischanteil besteht, und hat hierzu die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 geforderten Einzelheiten vorgelegt. Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des besagten Verfahrens erfüllt sind.

Allerdings stützt sich das in dieser Weise zuzulassende Verfahren bezüglich des Ermitteln der Meßwerte auf den Einsatz eines „Ultrasound-Scanner“ („SSD 256“) genannten Gerätes, dessen Verwendung in allen Schlachtbetrieben kaum machbar erscheint. Daher ist vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Kommission die Verwendung anderer Geräte für die Einstufung von Schweineschlachtkörpern zuzulassen, soweit sie in einem Eichverfahren erwiesen haben, daß sie gleichwertige Meßwerte für die Schätzung des Muskelfleischanteils wie der Ultrasound-Scanner (SSD 256) ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 38.

▼B

Außerdem ist es erforderlich, ein vereinfachtes Verfahren für kleine Schlachtbetriebe beizubehalten, die nicht in der Lage sind, die Investitionskosten für das vorstehend genannte Verfahren zu tragen. Es empfiehlt sich daher, die Verwendung des „Zwei-Punkt-Meßverfahren“ („ZP“) genannten Verfahrens vorläufig beizubehalten, dessen Verwendung jedoch auf Schlachtbetriebe zu begrenzen, die eine bestimmte Schlachtleistung nicht überschreiten.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, eine neue Entscheidung zu erlassen, die beide Verfahren umfaßt. Demzufolge ist die Entscheidung 87/43/EWG aufzuheben.

Etwaige Änderungen eines Gerätes oder Einstufungsverfahrens sollten nicht zulässig sein, es sei denn infolge einer neuen, aufgrund der gesammelten Erfahrungen ergangenen Kommissionsentscheidung. Zu diesem Zweck kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***▼M7**

(1) Die Verwendung des „Ultrasonic Scanner GE Logiq 200pro“ genannten Gerätes und des entsprechenden Schätzverfahrens, wie in Teil 1 des Anhangs beschrieben, wird als Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen.

▼B

(2) Für die Verwendung jedes anderen Gerätes zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern muß sichergestellt sein, daß es gleichwertige Meßwerte und Schätzergebnisse wie das in Absatz 1 genannte Verfahren erbringt.

Hierzu muß das Gerät die im Rahmen eines Eichverfahrens von den zuständigen deutschen Stellen vorgenommene Genauigkeitsprüfung hinsichtlich der im Anhang angegebenen Meßwerte x_1 und x_2 bestehen.

▼M3

Nach Abschluß des Meßvorgangs muß sich am Schlachtkörper feststellen lassen, daß das Gerät die Meßwerte x_1 und x_2 an der im Anhang Teil 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Stelle gemessen hat. Die entsprechende Markierung der Meßstelle muß daher obligatorisch zeitgleich zum Meßvorgang erfolgen.

▼B

(3) Hat ein Einstufungsgerät für Schweineschlachtkörper das vorgenannte Eichverfahren mit Erfolg durchlaufen, so unterrichtet die Bundesregierung die Kommission vor der ersten Verwendung des Gerätes unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten.

In diesem Fall findet das Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 Anwendung.

▼M5*Artikel 1a*

In Abweichung von Artikel 1 Absätze 2 und 3 werden hiermit das als „Fully Automatic Ultrasonic Carcase Grading (AUTOFOM)“ bezeichnete Gerät und das entsprechende Schätzverfahren, die im einzelnen in Teil 3 des Anhangs beschrieben sind, zugelassen.

▼B*Artikel 2*

Die Verwendung des „Zwei-Punkt-Meßverfahren“ („ZP“) genannten Schätzverfahrens, wie in Teil 2 des Anhangs beschrieben, wird als Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper zugelassen.

▼ B

Jedoch wird dieses Verfahren nur für die Verwendung in Schlachthöfen zugelassen, die im Jahresdurchschnitt wöchentlich nicht mehr als 200 Schweine schlachten.

Artikel 3

Eine Änderung der Geräte oder Schätzverfahren (Meßpunkte und Schätzformeln) ist nicht zulässig.

Artikel 4

Die Entscheidung 87/43/EWG wird aufgehoben.

Jedoch kann Deutschland bis zum ► M1 31. Dezember 1990 ◀ anstelle der in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Einstufungsverfahren weiterhin die in der Entscheidung 87/43/EWG vorgesehenen Einstufungsverfahren für Schlachtkörper von Schweinen anwenden.

▼ M7

▼ B

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

▼ **B**

ANHANG

VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN DEUTSCHLAND

► **M7** TEIL 1

Ultrasonic Scanner GE Logiq 200pro ◀

▼ **M7**

1. Bei dem „Ultrasonic Scanner GE Logiq 200pro“ genannten Gerät handelt es sich um einen zweidimensionalen Ultraschallscanner mit digitaler Bildverarbeitung. Das System arbeitet mit einer 3,5-MHz-Linearsonde, die erlaubt, dass der Schall je nach gewähltem Sichtfenster bis zu 20 cm tief eindringt. Die Abtastbreite der Sonde beträgt 9,4 cm, was zwei bis drei Rippen des Schlachtkörpers entspricht.

Als Einstufungsverfahren von Schweineschlachtkörpern gilt das in Punkt 2 beschriebene Schätzverfahren, welches auf der Grundlage von Messwerten beruht, die mit einem Ultrasonic Scanner GE Logiq 200pro genannten Gerät ermittelt wurden.

Jedes in den Schlachthöfen verwendete Gerät muss geeicht sein und gleichwertige Messwerte wie die des Ultrasonic Scanner GE Logiq 200pro ergeben.

▼ **M4**

2. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

▼ **M5**

$$\hat{y} = 58,6688 - 0,82809 x_1 + 0,18306 x_2$$

▼ **M4**

dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

x_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der zweit- und drittletzten Rippe gemessen,

x_2 = Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle wie x_1 gemessen.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

▼ **B**

TEIL 2

Zwei-Punkt-Meßverfahren (ZP)

1. Als Einstufungsverfahren für Schweineschlachtkörper wird die Verwendung des „Zwei-Punkt-Meßverfahren“ („ZP“) genannten Verfahrens zugelassen.
2. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

▼ **M6**

$$\hat{y} = \blacktriangleright \text{C1 } 47,978 \blacktriangleleft + 26,0429 \frac{S}{F} + 4,5154 \sqrt{F} - 2,5018 \log S - 8,4212 \sqrt{S}.$$

▼ **B**

dabei ist:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

S = Speckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, gemessen auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers an der dünnsten Stelle über dem Lendenmuskel („M. gluteus medius“),

F = Stärke des Lendenmuskels in mm, gemessen auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des Lendenmuskels zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

▼ M5**TEIL 3****Fully Automatic Ultrasonic Carcase Grading (AUTOFOM)**

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem Gerät „Fully Automatic Ultrasonic Carcase Grading“ (AUTOFOM).
2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (SFK Technologie, K2KG-67080) und einem Meßbereich von 25 mm zwischen den einzelnen Wandlern ausgestattet.

Die Ultraschalldaten beziehen sich auf drei größere Teile des Schlachtkörpers und betreffen Speckdicken und Muskeldicke. Die übrigen Parameter sind mit den oben genannten Parametern verbunden.

Die Meßwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 57,5151291 + 0,8717916 T01 + 0,7625082 T02 + 1,3110994 T03$$

dabei sind:

\hat{y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

T01, T02 und T03 = Hauptkomponentenvariablen, berechnet auf der Grundlage von 127 einzelnen Meßstellen

4. Die Beschreibung der Meßstellen und des statistischen Verfahrens ist im deutschen Protokoll, Teil II, enthalten, das der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission übermittelt wurde.

Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.